

Merkblatt
zur Krankenkassenförderung für
Selbsthilfegruppen nach § 20h SGB V-
auf örtlicher/regionaler Ebene
-gültig ab Förderjahr 2018-

Inhalt

1)	Allgemeines	3
	a. Gesetzliche Grundlagen	3
	b. Förderebenen	4
	c. Förderarten	4
2)	Fördervoraussetzungen	4
	a. Selbsthilfegruppe.....	5
	b. Allgemeine Voraussetzungen.....	5
	c. Voraussetzungen für regionale Selbsthilfegruppen	5
3)	Pauschalförderung	6
	a. Federführung.....	6
	b. Förderfähige Ausgaben	6
	c. Nicht förderfähige Ausgaben	7
	d. Antragsverfahren.....	8
	e. Antragsfristen	8
	f. Nachweis über Mittelverwendung	9
4)	Projektförderung.....	10
	a. Federführung.....	10
	b. Förderfähige Ausgaben	11
	c. Nicht förderfähige Ausgaben	11
	d. Antragsverfahren.....	12
	e. Nachweis über Mittelverwendung.....	12
5)	Literaturverzeichnis.....	12
6)	Anhang: Musterbeispiele	13

1) Allgemeines

a. Gesetzliche Grundlagen

Die Selbsthilfeförderung ist seit dem 01.01.2008 eine gesetzliche Aufgabe der Krankenkassen und ihrer Verbände.

Im Rahmen des § 20h SGB V ist nur die **gesundheitsbezogene Selbsthilfe** ¹(Prävention² und Rehabilitation von Versicherten) förderfähig. Grundsätze und Rahmenbedingungen zur Förderung von Selbsthilfegruppen sind im „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ des GKV Spitzenverbandes festgehalten.³

Die Förderung (durch die GKV) erfolgt über zwei Förderstränge:

- a) Die **kassenübergreifende Gemeinschaftsförderung (Pauschalförderung)** ist eine gemeinsame Förderung der gesetzlichen Krankenkassen (GKV) und ihrer Verbände und kann von **Selbsthilfegruppen, -organisationen und –kontaktstellen** beantragt werden. Diese Art der Förderung wird kassenartübergreifend ausgezahlt.

- b) Bei der **krankenkassenindividuellen Förderung (Projektförderung)** können einzelne Krankenkassen die Selbsthilfe durch Förderung von Projekten individuell unterstützen. Die Projekte müssen dabei zeitlich und inhaltlich begrenzt sein. Diese Art der Förderung wird von den einzelnen Krankenkassen gezahlt.

¹ Unter gesundheitsbezogenen Selbsthilfegruppen werden freiwillige Zusammenschlüsse von betroffenen Menschen verstanden, deren Aktivitäten sich auf eine gemeinsame Bewältigung eines bestimmten Krankheitsbildes, einer Krankheitsfolge und/oder auch psychischer Probleme richten, von denen sie entweder selbst oder als Angehörige betroffen sind

² Prävention wird hier im Sinne von Sekundär (Maßnahmen zur frühzeitigen Entdeckung von Veränderungen, die zu Krankheiten führen z.B. Mammographie, Darmspiegelungen etc.) bzw. Tertiärprävention (Tertiäre Maßnahmen betreffen Menschen, die bereits an einer Krankheit in einem fortgeschrittenen Stadium leiden. Ziel ist, die Lebensqualität zu erhalten, z.B. durch Heilgymnastik oder Rehabilitationskuren.) verstanden.

³ die im Leitfaden zur Selbsthilfeförderung in der Fassung vom 17.06.2013 veröffentlicht wurden

b. Förderebenen

Die finanzielle Förderung von Selbsthilfegruppen erfolgt auf 3 Ebenen: auf Bundesebene, auf Landesebene und auf **regionaler Ebene**.

Laut Ebenenförderung:

- *sollen regionale Selbsthilfegruppen Förderanträge bei den örtlichen Krankenkassen/Kontaktstellen stellen*
- *sollen landesweite Selbsthilfegruppen ihre Förderanträge bei dem jeweiligen Landesverband der einzelnen Kassenarten stellen*
- *sollen bundesweite Selbsthilfegruppen Anträge nur an den jeweiligen Bundesverband einer Krankenkasse stellen*

c. Förderarten

Die Selbsthilfeförderung erfolgt als:

- **Pauschalförderung** (kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung), die regelmäßige Ausgaben der Selbsthilfegruppen finanziert und somit die Basis für eine **dauerhafte Selbsthilfefarbeit** darstellt.
- **Projektförderung** (krankenkassenindividuelle Förderung), die **zeitlich** und **inhaltlich** begrenzt sind wie beispielsweise Tagungen, Workshops oder Vorträge.

Hinweis: Pauschalförderung und Projektförderung schließen sich **nicht** gegenseitig aus, somit kann eine durch die Pauschalförderung finanzierte Selbsthilfegruppe auch einen Antrag auf Projektförderung stellen.

2) Fördervoraussetzungen

Für die Selbsthilfeförderung müssen Selbsthilfegruppen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um Fördermittel beantragen zu können. Die dargestellten Voraussetzungen gelten **für beide Förderformen!**

a. Selbsthilfegruppe

Förderberechtigt sind alle Selbsthilfegruppen **chronisch psychisch Kranker**, sowie **Menschen mit Behinderung** und **deren Angehörige**, die sich die **gesundheitliche Prävention und Rehabilitation** zum Ziel gesetzt haben und im **Verzeichnis der Krankheitsbilder** aufgeführt sind.

b. Allgemeine Voraussetzungen

- **Unabhängig** von wirtschaftlichen Interessen
- **Neutrale** inhaltliche Ausrichtung
- **Transparente** Darstellung der finanziellen Situation (z.B. Verwendungsnachweis)
- Bereitschaft zur partnerschaftlichen **Zusammenarbeit** mit den Krankenkassen (unter Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfe)
- Pflicht zum **sparsamen, wirtschaftlichen und zweckgebundenen Umgang** mit Fördermitteln
- Beachtung des **Landesdatenschutzgesetzes**
- Fördermittelempfänger sind verpflichtet, auf die **Förderung durch die Krankenkassen** hinzuweisen
- Unterschriften von **2 legitimierten Gruppenmitgliedern**

c. Voraussetzungen für regionale Selbsthilfegruppen

- Die Gruppengröße umfasst mindestens **sechs Mitglieder**
- Gruppe muss nachgewiesen⁴ mind. **3-6 Monate** vor Antragsstellung existieren
- Selbsthilfegruppen können erst gefördert werden, nachdem **das protokollierte Gründungstreffen stattgefunden**⁵ hat und ihre **Existenz und ihr Gruppenangebot öffentlich bekannt** (Presse, in einer Datenbank) gemacht wurden (z.B. bei der örtlichen Selbsthilfekontaktstelle)
- Die Selbsthilfegruppe weist **eine verlässliche/kontinuierliche Gruppenarbeit** und **Erreichbarkeit** nach
- **Offenheit** für neue Mitglieder

⁴ Selbsthilfegruppen, die erstmals einen Antrag auf Pauschalförderung stellen, müssen eine Anerkennung durch die jeweils zuständige Selbsthilfekontaktstelle, einer Selbsthilfeorganisation, einer örtlichen Behörde oder eines Wohlfahrtsverbandes über ihre Gründung und Existenz vorlegen.

⁵ In begründeten Einzelfällen kann es eine Anschubfinanzierung vor der Gründungsveranstaltung geben. Für dieses Verfahren ist die jeweilige zuständige Krankenkasse oder Selbsthilfekontaktstelle zu kontaktieren.

- **Gruppe arbeitet ohne professionelle Leitung**, z.B. durch Ärzte/innen, Psychotherapeuten/innen oder Heilpraktiker/innen (Ansprechperson, Begleiter benennen!)
- Die Gruppenmitglieder und die Gruppenleitung arbeiten **ehrenamtlich**
- Die Selbsthilfegruppe benennt ein nur für die Zwecke der Selbsthilfegruppe **gesondertes Konto**

3) Pauschalförderung

a. Federführung

Alle Krankenkassen geben Ihr Geld für die Pauschalförderung in einen gemeinsamen Topf. Das Verfahren wird als **kassenartübergreifende Gemeinschaftsförderung** bezeichnet. Jedes regionale Fördergremium bestimmt eine Krankenkasse zum Federführer, dieser kümmert sich um das Antragsverfahren zur Selbsthilfeförderung. Die Federführung wechselt alle 2-3 Jahre. Die jeweilige regionale Selbsthilfe-Kontaktstelle kann Interessenten an die zuständige Krankenkasse vermitteln.

b. Förderfähige Ausgaben

Die Förderung erfolgt als **Pauschalförderung** in Form eines festen Betrags (Festbetragsfinanzierung). Eine **Vollfinanzierung** der Aktivitäten von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen ist **ausgeschlossen**.

Sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, werden die Fördermittel zur Verfügung gestellt. Durch die Pauschalförderung erfolgt eine Bezuschussung für:

- Raumkosten und Miete
- Büromaterialien (PC, Drucker, Büromöbel, Porto und Telefon)
- Regelmäßig erscheinende Verbandsmedien (z. B. Mitgliederzeitschriften, Flyer) einschließlich deren Verteilung; (**Neugestaltung/Neuaufgabe** von Medien müssen über die **Projektförderung** beantragt werden)
- Fortbildungen oder Schulungen, die auf die Befähigung zur Organisations- und Verbandsarbeit sowie auf administrative Tätigkeiten abzielen (z.B. kaufmännische Weiterbildungen, Weiterbildungen zum Vereinsrecht, PC-Schulungen), einschließlich Veranstaltungs-, Teilnahmegebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten

- Pflege des Internetauftritts/Homepage
- Tagungs- und Kongressbesuche von Gruppenmitgliedern

Hinweis: Jede Selbsthilfegruppe muss Gegenstände, deren Anschaffungswert 410,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt in einer [Inventarliste](#) erfassen (Gegenstand, Anschaffungsdatum und Anschaffungspreis).

Förderfähig sind lediglich [gesundheitsbezogene Aufgaben/Aktivitäten](#) der Selbsthilfe (Ausschließliche Förderung von Personalstellen werden nicht berücksichtigt).

c. Nicht förderfähige Ausgaben

- Ausgaben von Selbsthilfegruppen, die sich **nicht** auf gesundheitsbezogene Maßnahmen und Aktivitäten im Sinne des § 20h SGB V ausrichten (Freizeitaktivitäten wie z.B. Ausflüge, Urlaubsreisen, Kino-, Konzert- und Theaterbesuche, Weihnachtsfeiern, Sommerfeste, oder touristische Reisen)
- Studien, die ausschließlich der Erforschung von Krankheiten und ihrer Ursachen dienen
- Pauschale Aufwandsentschädigungen von Beiräten und Vorständen
- Anteilige Raum- und Mietkosten von Privaträumen (z.B. Kosten für Gymnastikräume, Schwimm- und Turnhallen⁶)
- Ausschließlich virtuelle Selbsthilfegruppen
- § 43 SGB V Patientenschulungsmaßnahmen⁷, u.a.
- § 30 SGB IX Früherkennung und Frühförderung
- § 37a SGB V Soziotherapie
- §§ 27 ff. SGB V Therapiegruppen⁸
- § 20 SGB V Primärpräventive Maßnahmen (Walking, Yoga etc.)
- Verbraucher- und Patientenberatungsstellen
- Arbeitsgruppen und Arbeitskreise von Selbsthilfegruppen
- von Professionellen geleitete Gruppen
- soziale Selbsthilfegruppen, die nicht gesundheitsbezogen arbeiten wie z.B. Alleinerziehende etc.



Angebote, die zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen gehören

⁶ Falls in diesen Räumlichkeiten z.B. nach der Gymnastikstunde ein Gruppentreffen mit Austausch stattfindet, können die Kosten teilweise bezuschusst werden.

⁷ Funktionstraining und Rehabilitationssport

⁸ Therapeutische oder sportliche Maßnahmen

Hinweis: Verpflegung, Arbeitsessen, Fahrkosten zum Gruppentreffen, gemeinsame Freizeitaktivitäten der Gruppe werden **nicht** finanziert.

Antragsverfahren sind **in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt**, Unterschiede ergeben sich z.B. darin, wo Anträge gestellt werden können und wie diese Anträge bearbeitet werden.

d. Antragsverfahren

Folgendes ist zu beachten:

- für das jeweilige Förderjahr ist nur **ein** Förderantrag von Selbsthilfegruppen zu stellen
- **parallele Antragstellung** in mehreren Bundesländern und über Förderebenen hinweg sind **nicht** möglich
- rechtsverbindlichen Unterschrift von **zwei Gruppenmitgliedern**
- Antrag an die entsprechende **regionale Stelle** (GKV-Gemeinschaftsstelle, Krankenkasse, Kontaktstelle etc.) senden
- Pauschal- und Projektförderung schließen sich **nicht** aus

Hinweis: Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

Die Entscheidung zur Höhe der Fördermittel erfolgt durch den Arbeitskreis der Gemeinschaftsförderung (alle Krankenkassen) nach Prüfung und in Abhängigkeit vom Jahresbudget. Der Bewilligungsbescheid wird durch die zuständige Krankenkasse erstellt. Durch diese Kasse erfolgt auch die Auszahlung des Fördergeldes. Die Entscheidung über das Förderverfahren wird spätestens drei Monate nach Ablauf der Antragsfrist und Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen abgeschlossen.

e. Antragsfristen

Für die Beantragung von Fördermittel sind Einreichungsfristen zu beachten. Diese sind je nach Förderebene und von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich.

Jede Selbsthilfegruppe kann **pro Kalenderjahr einen Antrag** auf Pauschalförderung stellen.

Bundesland	Antragsfrist für Pauschalförderung
NRW	Bis zum 31.03. des Förderjahres
Niedersachsen	Bis zum 31.03. des Förderjahres
Baden-Württemberg	Bis zum 31.03. des Förderjahres (Ausnahme: bei Neugründungen bis zum 31.10.)
Mecklenburg-Vorpommern	Bis zum 31.01. des Förderjahres (Ausnahme: bei Neugründungen bis zum 01.09.)
Schleswig-Holstein	Bis zum 31.01. des Förderjahres
Berlin	Bis zum 31.01. des Förderjahres
Thüringen	Bis zum 31.01. des Förderjahres
Sachsen-Anhalt	Bis zum 31.01. des Förderjahres
Sachsen	Bis zum 31.01. des Förderjahres
Bayern	Bis zum 15.02. des Förderjahres (Ausnahme: bei Neugründungen bis zum 31.10.)
Saarland	Bis zum 31.01. des Förderjahres
Rheinland-Pfalz	Bis zum 28.02. des Förderjahres
Bremen	Bis zum 15.02. des Förderjahres (Ausnahme: bei Neugründungen bis zum 15.09.)
Hamburg	Bis zum 15.02. des Förderjahres
Hessen	Bis zum 31.03. des Förderjahres
Brandenburg	Bis zum 31.01. des Förderjahres

f. Nachweis über Mittelverwendung

Die Regelungen für den Nachweis über Mittelverwendungen können von Bundesland zu Bundesland stark variieren. Daher wird empfohlen, Kontakt zur federführenden Krankenkasse oder Selbsthilfekontaktstelle aufzunehmen.

- Nachweis = summarische Auflistung von Einnahmen und Ausgaben + Tätigkeitsbericht
- Auf Zweck- und Zielerreichung des Projektes eingehen
- **Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises beachten!**

Hinweis: Belege für mögliche Prüfw Zwecke aufbewahren (Die Aufbewahrungsfrist beträgt 6 Jahre).

Nachweisregelung am Beispiel von NRW:

- Pauschal-Förderbeträge ab 1.001,- EUR müssen durch einen etwas ausführlicheren **Verwendungsnachweis** (Auflistung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben der gesamten Selbsthilfearbeit sowie einen Jahres-/Tätigkeitsbericht) nachgewiesen werden.
- Bei Förderbeträgen bis 1.000,- EUR reicht eine einfache **Verwendungsbestätigung**. Hier hat der Fördermittelempfänger zu bestätigen, dass die Fördermittel wirtschaftlich, sparsam, zweckentsprechend und ggf. entsprechend der Satzung verwendet wurden.

4) Projektförderung

Bei dieser Förderung werden Projekte gefördert, die zeitlich und inhaltlich begrenzt sind und über die regelmäßigen Aufgaben der Selbsthilfearbeit hinausgehen. Beispiele hierfür sind Selbsthilfetag, Workshops, Tagungen oder Vorträge.

a. Federführung

Die Projektförderung erfolgt kassenindividuell. Im Gegensatz zur Pauschalförderung gibt es somit nicht nur einen Ansprechpartner, sondern die verschiedenen regionalen Krankenkassen, die sich jeweils auf einen bestimmten Förderschwerpunkt festgelegt haben. Es wird daher empfohlen, sich direkt bei den einzelnen Krankenkassen über die jeweiligen Förderschwerpunkte und Fördermöglichkeiten im Vorfeld der schriftlichen Antragstellung zu informieren.

b. Förderfähige Ausgaben

Gefördert werden **zeitlich und inhaltlich begrenzte Maßnahmen** und **Aktivitäten**, die zielorientiert ausgerichtet sind.

Für die Projektförderung gibt es **keine einheitlichen Richtlinien**, jede Krankenkasse setzt eigene Schwerpunkte. Förderfähige Projekte können beispielsweise sein:

- Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Selbsthilfetage, selbstorganisierte Fachtagungen, Teilnahme an Aktionstagen)
- Erstellung von Medien (z.B. neue Flyer/ Faltblätter, Broschüren, Bücher, Plakate, Druckkosten)
- ein Workshop für die ganze Gruppe
- Honorar-, Reise- und ggf. Übernachtungskosten für Referenten
- Fahrtkosten, Equipment für Öffentlichkeitsarbeit/Präsentation der Gruppe, Standgebühren, etc.

c. Nicht förderfähige Ausgaben

- Projekte von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen, die sich **nicht** auf gesundheitsbezogene Maßnahmen und Aktivitäten im Sinne des § 20h SGB V ausrichten (z. B. „selbsthilferne“ Freizeitaktivitäten oder Angebote, die sich an den sozialen Belangen bestimmter Personenkreise ausrichten wie Alleinerziehende oder Seniorinnen und Senioren, Bürger-, Stadtteil-, Verkehrs- und Umweltinitiativen),
- Finanzierung von Studien, die ausschließlich der Erforschung von Krankheiten und ihrer Ursachen dienen (Grundlagenforschung)
- Projektbezogene Raum- und Mietkosten von Privaträumen
- § 43 SGB V Patientenschulungsmaßnahmen⁹, u.a.
- § 30 SGB IX Früherkennung und Frühförderung
- § 37a SGB V Soziotherapie
- §§ 27 ff. SGB V Therapiegruppen¹⁰
- § 20 SGB V Primärpräventive Maßnahmen (Walking, Yoga etc.)



Angebote, die zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen gehören

⁹ Funktionstraining und Rehabilitationssport

¹⁰ Therapeutische oder sportliche Maßnahmen

d. Antragsverfahren

Folgendes ist zu beachten:

- rechtsverbindliche Unterschrift von **zwei Gruppenmitgliedern**
 - Antrag an die entsprechende **regionale Stelle** (GKV-Gemeinschaftsstelle, Krankenkasse, Kontaktstelle etc.) senden
 - Anträge auf Projektförderungen können **das ganze Jahr** gestellt werden, jedoch existieren **bundeslandspezifische Regelungen**
 - Das Förderverfahren wird spätestens drei Monate nach Ablauf der Antragsfrist und Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen durch die Krankenkassen und/oder ihre Verbände abgeschlossen
- Hinweis:** Mit dem Projekt darf erst begonnen werden, wenn ein Bewilligungsschreiben/ Bewilligungsbescheid erlassen ist. Ein vorzeitiger Projektbeginn ist nur möglich, wenn eine vorherige Genehmigung beim Fördermittelgeber eingeholt wurde.

e. Nachweis über Mittelverwendung

Die Regelungen für den Nachweis über Mittelverwendungen kann von Bundesland zu Bundesland stark variieren. Daher wird empfohlen, Kontakt zur federführenden Krankenkasse oder Selbsthilfekontaktstelle aufzunehmen.

- Nachweis = summarische Auflistung von Einnahmen und Ausgaben + Tätigkeitsbericht
- Auf Zweck- und Zielerreichung des Projektes eingehen
- Niedrige Förderbeträge: summarische Auflistung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben

Hinweis: Belege für mögliche Prüfzwecke aufbewahren (Die Aufbewahrungsfrist beträgt 6 Jahre).

5) Literaturverzeichnis

- GKV-Spitzenverband (2016). Leitfaden zur Selbsthilfeförderung - Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V vom 10. März 2000 in der Fassung vom 17. Juni 2013. Berlin.
- Mitleger-Lehner, R. (2013). Recht für Selbsthilfegruppen. Ulm: SPAK Bücher.

- Mülheims, L., Hummel, K., Peters-Lange, S., Toepler, E. & Schuhmann, I. (2015). Handbuch Sozialversicherungswissenschaft. Wiesbaden: Springer VS.
- Duthel, H. (2015). Info Guide Thema Mikrofinanzierung. BoD.
- Offizielle Website GKV NRW. <http://gkv-selbsthilfoerderung-nrw.de> (abgerufen am 28.02.18)
- Offizielle Website vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW.
https://www.mhkbw.nrw/linearisiert/pflege/rechtsgrundlagen_2014/Landesfoerderplan/Erlaeuterung-zur-Foerderung-Selbsthilfegruppen/index.php (abgerufen am 28.02.18)

6) Anhang: Musterbeispiele

Muster einer Einnahmen- und Ausgabenliste (nur nach Förderung über 500,00 €):

Ifd. Nr.	Einnahmen				Ausgaben			
	Datum	Einzahler	Zweck	Betrag	Datum	Empfänger	Zweck	Betrag
1	01.01.2015	SHG	Übertrag aus 2014	351,60 €	15.01.2015	Kirchengemeinde	Miete 1. Quartal 2015	120,00 €
2	03.04.2015	AOK Niedersachsen	Projektförderung - Fachvortrag	300,00 €	23.02.2015	Büromarkt XYZ	Schreibwaren/ Büroartikel	78,98 €
3	25.06.2015	GKV Niedersachsen	Pauschalförderung	700,00 €	15.04.2015	Veranstaltungszentrum XYZ	Projekt - Fachvortrag	300,00 €
4	30.09.2015	anonym	Spende	50,00 €	15.04.2015	Kirchengemeinde	Miete 2. Quartal 2015	120,00 €
5					31.05.2015	Amazon	Drucker und Zubehör	158,00 €
6					16.07.2015	Kirchengemeinde	Miete 3. Quartal 2015	120,00 €
7					15.08.2015	Copy Shop Schulze	Kopierkosten Flyer	42,00 €
8					15.10.2015	Kirchengemeinde	Miete 4. Quartal 2015	120,00 €
9					31.12.2015	SHG	Übertrag nach 2016	342,62 €
			Summe	1.401,60 €			Summe	1.401,60 €